

SUBKUTANE INFUSION: CHECKLISTE FÜR VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

VON JULIA ROTH

Die Vergütung der subkutanen Infusionen ist meist noch nicht in den Vergütungsvereinbarungen der Pflegedienste geregelt. Daher ist es wichtig, jetzt umgehend mit den Krankenkassen neue Vereinbarungen abzuschließen, um die subkutanen Infusionen auch abrechnen zu können. Ansonsten fehlt dafür nämlich eine Rechtsgrundlage.



Vorreiter ist Thüringen, wo es bereits gültige Vergütungsvereinbarungen gibt und die Pflegedienste die subkutanen Infusionen mit der Krankenkasse abrechnen können. Bis die Rahmenvertragspartner in den anderen Bundesländern Vereinbarungen abgeschlossen haben, ist es erforderlich, dass jeder Pflegedienst für jede Verordnung einen Preis mit der zuständigen Krankenkasse der Patienten vereinbart.

Pflegedienste sollten die aktuellen Änderungen unbedingt kennen und auch die Ärzte darüber informieren. Nur so können sie sicherstellen, dass die Verordnungen korrekt ausgestellt werden und die Patienten die Leistung erhalten. Die konkrete Diagnose sollte auf der Verordnung angegeben werden.

Rat für die Praxis

- > Passen Sie sobald als möglich die Vergütungsvereinbarungen mit den Krankenkassen an und treffen Sie eine verbindliche Regelung über die Vergütung der Leistung.
- > Informieren Sie die Ärzte über die Änderungen.
- > Prüfen Sie, ob die aktuellen Änderungen Auswirkungen auf eine laufende Versorgung haben, wenn die Krankenkasse die ärztlich verordneten Leistungen bisher abgelehnt hat.
- > Raten Sie Ihren Patienten, Widerspruch zu erheben, wenn die seit dem 21. August 2013 (entscheidend ist das Ausstellungsdatum der Verordnung) ärztlich verordneten subkutanen Infusionen von den Krankenkassen abgelehnt werden. Ist die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen, kann trotzdem ein Überprüfungsantrag bei der Krankenkasse gestellt werden. So können Versicherte auch noch nachträglich die ihnen privat entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

■ Julia Roth ist Rechtsanwältin bei Iffland & Wischnewski, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft.
Internet: ww.iffland-wischnewski.de